



MERKBLATT

zur DMFV-Familienmitgliedschaft

Für die Familienmitgliedschaft sind folgende Regelungen gültig:

Eine Familienmitgliedschaft im DMFV kann für Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften sowie deren Kinder (bis zum Alter von 18 Jahren) beantragt werden.

Als Nachweis sind entsprechende Kopien der Urkunden über Eheschließung/ eingetragene Lebenspartnerschaften vorzulegen. Für Kinder, die zur Familienmitgliedschaft angemeldet werden sollen, sind geeignete Unterlagen, aus denen die Elternschaft eindeutig hervorgeht, beizufügen.

Die Familienmitgliedschaft kann auch von nur einem Elternteil mit mindestens 2 Kindern beantragt werden.

Die zur Familienmitgliedschaft gemeldeten Mitglieder müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Der Beitrag zur Familienmitgliedschaft beträgt pro Jahr 72,00 €. Der Beitrag wird über einen anzugebenden erwachsenen Beitragszahler, der Mitglied der Familienmitgliedschaft ist, abgerechnet.

Der Tarif kann für jedes Familienmitglied individuell gewählt werden.

Eine Familienmitgliedschaft kann über einen Verein oder im Bereich der Einzelmitgliedschaft abgeschlossen werden. Spezielle Aufnahmeanträge können in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Bestehende Mitgliedschaften können immer nur zum 01.01. eines Jahres in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt werden. Voraussetzung ist, dass der Wunsch zur Umwandlung in die Familienmitgliedschaft bis spätestens zum 30.09 eines Jahres (Poststempel) in der DMFV-Geschäftsstelle vorliegen muss.

Sind alle Personen, die eine gemeinsame Familienmitgliedschaft beantragen bisher noch keine DMFV-Mitglieder, so kann die Familienmitgliedschaft auch unterjährig abgeschlossen werden. In diesem Falle wird der Beitrag (72,00 €) anteilig auf die verbleibenden Monate bis zum Jahresende erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt 3,00 € pro Familienmitgliedschaft.

Die Familienmitgliedschaft kann aufgelöst werden:

- a. Durch Kündigung eines erwachsenen Mitglieds einer Familienmitgliedschaft unter Angabe aller Mitgliedsnummern dieser Mitgliedschaft zum 30.09. eines Jahres. Hierfür ist die Schriftform erforderlich.
- b. Durch Wegfall einer Voraussetzung zur Familienmitgliedschaft (z.B. Volljährigkeit eines Kindes). Hierbei läuft die Familienmitgliedschaft zum Ende eines Jahres aus und die verbleibenden Familienmitglieder werden als Mitglieder mit den Grundbeiträgen für Erwachsene bzw. Jugendliche ab dem neuen Beitragsjahr erhoben.